

Satzung

Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V.
Mitglied im Verband
Wohneigentum Hessen e.V.

Geschäftsstelle: Angenröder Str. 1, 36304 Alsfeld

Satzung der Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.06.2020
Eingetragen beim Amtsgericht Gießen - Registergericht - am 01.07.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V.

Sitz des Vereins ist 36304 Alsfeld.

Die Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V. ist kooperatives
Mitglied im Verband Wohneigentum Hessen e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form der Förderung der Siedlungstätigkeit und Naturverbundenheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- a) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Wert von Kleinsiedlungen und Eigenheimen mit Garten, sowie die Förderung aller Bestrebungen zum Bau von weiteren Kleinsiedlungen und Eigenheimen mit Wohn- und Nutzgarten.
- b) Die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und Spielplätzen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- c) Die Förderung und Pflege des Gemeinschaftsgeistes, des kulturellen Lebens sowie die Erziehung der Jugend zu siedlungswirtschaftlicher Tätigkeit und Naturverbundenheit.
- d) Die Förderung und Pflege des Obst- und Gartenbaus und der Kleintierhaltung sowie die fachliche Beratung der Mitglieder in diesen Gebieten.

- e) Die Beratung der Mitglieder in Fragen des Haus- und Grundbesitzes sowie die Unterstützung bei der Wahrung ihrer Belange gegenüber Vertragspartnern und Behörden.
- f) Die Organisierung und Durchführung des gemeinsamen Bezugs (Sammelbestellungen) von Wirtschafts- und Bedarfsgütern für den Auf- und Ausbau sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Siedlerstellen und Eigenheime. Es darf jedoch kein Warenlager unterhalten werden.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig, unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele, und er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber/innen und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
 - b) Gehört das selbstgenutzte Wohneigentum mehreren Personen, sind diese gemeinschaftliches Mitglied.
 - c) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
 - d) Förderndes Mitglied kann jede Person, Vereinigung, Institution oder Körperschaft werden, die die Aufgaben und Ziele der Siedlergemeinschaft unterstützen will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Verbands Wohneigentum Hessen e.V. weitergegeben werden kann, wenn es der Weitergabe nicht widersprochen hat.
3. Die Mitgliedschaft beginnt vom Monatsersten ab dem die Bestätigung der Aufnahme beim Landesverband Wohneigentum Hessen e.V. erfolgt. Das in den Verband aufgenommene Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis und die Satzungen. Die Mitgliedschaft von passiven und fördernden Mitglieder(innen) beginnt vom Monatsersten ab dem die Bestätigung der Aufnahme bei der Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V. erfolgt.
4. Verstirbt der Antragsteller wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten fortgeführt. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neuaufnahme.
5. Für besondere Verdienste im Interesse der Siedlergemeinschaft können durch Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes.
- b) Durch Austrittserklärung.
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand abgegeben sein.
- c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Verzug ist oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins und dessen Ruf schädigt.

Über die Ausschließung beschließt der erweiterte Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Schulungen und Lehrgängen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und zu allen Ämtern des Vereins selbst wählbar.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, Ehrenämter des Vereins zu bekleiden und in Ausschüssen des Vereins tätig zu sein.
- d) Die Einrichtungen des Vereins und die leihweise Benutzung der Geräte des Vereins können nur von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden.
- e) Die Wahrnehmung aller Ämter erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und über den Ausschluss von Mitgliedern nach Einlegung der Beschwerde.
- b) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und deren Leitung erfolgen durch die/dem erste(n) Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes. Zu den Mitgliederversammlungen soll schriftlich eingeladen werden.
- c) In jedem Geschäftsjahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
Zu der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- d) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladungen satzungsgemäß erfolgten.
- e) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, genehmigt die geführten Protokolle, erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt den Vorstand und erweiterten Vorstand, wählt die Kassenprüfer, beschließt die Höhe des Beitrages, beschließt die Satzung und ihre Änderungen, entscheidet und beschließt über Anträge der Mitglieder.
- f) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Anträge, die sich aus dem Verlauf der Tagesordnung ergeben, können während der Versammlung gestellt werden.
Über ihre Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- h) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus die/dem erste(n) Vorsitzende(n), dem/die Schriftführer(in) und dem/die Kassierer(in).

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Behörden.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
Die Vertretungsmacht ist unabhängig von einem Vorstandsbeschluss.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie bis zu maximal 3 Beisitzer(innen).

Der erweiterte Vorstand ist zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten einzuberufen und berät über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Er fasst seine Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse soll ein Protokoll geführt werden

§ 10 Wahlbestimmungen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand laut Satzung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine offene Wahl ist auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn nur ein Wahlvorschlag erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einzeln gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können per Akklamation in einem Wahlgang gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Eine Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.

§ 11 Beiträge

- a) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages verpflichtet.
- b) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag, der an den Verband Wohneigentum Hessen e.V. abzuführen ist, und dem Ortszuschlag.
- c) Der Ortszuschlag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- d) Der Beitrag ist im Voraus, an den Verein zu entrichten.

§ 12 Haftung für Verbindlichkeiten

- a) Für satzungsrechtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.
- b) Die Haftung der Mitglieder erstreckt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.
- c) Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, haften dem Verein persönlich und mit ihrem Vermögen für den dem Verein durch ihr Verhalten entstandenen Schaden.

§ 13 Verwendung von Vereinsmitteln

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Abweichend von Buchst. b) kann der Vorstand an seine Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zahlen. Bei Gewährung sind die Bestimmungen nach den jeweils geltenden Gesetzen bzw. Verordnungen zu beachten.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen).

Die Kassenprüfung muss jährlich einmal vorgenommen werden. Weitere Kassenprüfungen können durchgeführt.

Über die erfolgten Prüfungen und deren Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer(innen) können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Bekanntmachungen des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Mitgliederversammlungen, in den Vereinsmitteilungen und in der Verbandszeitschrift.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an die evangelische und katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

36304 Alsfeld, den 05. Juni 2020

Der Vorstand der
Siedlergemeinschaft Alsfeld e.V.